

## Freistellung vom Berufsschulbesuch

Ihre Frage: Welche Pflichten, insbesondere Freistellungspflichten treffen meinen Betrieb im Hinblick auf den Berufsschulbesuch von Auszubildenden?

Unsere Antwort: Auszubildende sind für die Dauer ihres Berufsausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig (§ 72 Abs. 2, Hessisches Schulgesetz).

Der Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende

- bei der Berufsschule anzumelden,
- zum Besuch der Berufsschule freizustellen und
- zum Berufsschulbesuch anzuhalten.

Die Anmeldung des Auszubildenden hat innerhalb der ersten Ausbildungswoche bei der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Berufsschule zu erfolgen. Welche Schule im einzelnen zuständig ist, kann bei der IHK erfragt werden.

Die zuständige Schule teilt ein und legt fest, wann der Auszubildende zum Berufsschulunterricht zu erscheinen hat. Hierfür steht den Schulen ein Zeitrahmen von in der Regel 12 Unterrichtsstunden pro Woche zur Verfügung, die auf maximal zwei Arbeitstage zu verteilen sind. Zu diesen Zeiten hat der Betrieb Auszubildende von der betrieblichen Ausbildung freizustellen. Dauert der Unterricht an einem Berufsschultag mehr als 5 Unterrichtsstunden á 45 Minuten, brauchen noch nicht volljährige Auszubildende an diesem Tag nicht zur betrieblichen Ausbildung zu kommen. Diese Regelung gilt allerdings nur einmal pro Woche, auch wenn an einem weiteren Tag ein länger als 5 Unterrichtsstunden dauernder Schulunterricht stattfindet. An welchen der beiden Tage der Auszubildende in solchen Fällen vom Betrieb fernbleiben kann, entscheidet das Unternehmen. Die Freistellung zum Berufsschulunterricht umfasst auch notwendige Wegezeiten zwischen Betrieb und Schule. Von bereits volljährigen Auszubildenden kann der Betrieb aufgrund einer Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die seit 1. März 1997 gilt, verlangen, dass sie nach der Berufsschule zur Ausbildung in den Betrieb zurückkehren.

Alternativ zur ausbildungsbegleitenden Beschulung gibt es insbesondere in Berufen, in denen wegen einer geringen Zahl von Auszubildenden eine fachspezifische Beschulung nur in Fachklassen mit einem größeren räumlichen Einzugsbereich möglich ist, eine Beschulung in Vollzeitblöcken, die dann mit Phasen wechseln, während denen der Auszubildende durchweg im Betrieb ist. Während Phasen dieser Blockbeschulung können Volljährige außerhalb der Unterrichtszeiten im Rahmen der täglichen und wöchentlichen Höchstbeschäftigungszeiten zur Ausbildung in den Betrieb bestellt werden.

Über den regulären Berufsschulunterricht hinaus erstrecken sich die Freistellungsverpflichtungen des Ausbildungsbetriebes auf zweit weitere Ausnahmefälle: Von der Berufsschule veranstaltete allgemeinbildende oder berufsbezogene Exkursionen von ein bis zwei Tage pro Schuljahr oder eine Studienfahrt mit berufsbezogenem oder sportlichem Schwerpunkt von bis zu 6 Unterrichtstagen je Schülerjahrgang sind

freistellungspflichtige Schulveranstaltungen. Bei einer 3-4-tägigen Studienfahrt gilt allerdings der Berufsschulunterricht für 2 Wochen, bei einer 5-6-tägigen Studienfahrt der Berufsschulunterricht für 3 Wochen als abgegolten.

Gewählte Mitglieder der Schülerversretung haben einmal in Monat ab 10.00 Uhr das Recht auf Freistellung von der betrieblichen Ausbildung, um ihre Aufgaben als Schülerversretung wahrzunehmen.

Soweit ein Betrieb minderjährige Auszubildende aus schulischen Gründen für ganze Tage freizustellen hat, gelten - sofern tariflich nichts anderes geregelt ist – 8 Stunden der wöchentlichen Beschäftigungszeit als abgegolten. Im übrigen sind bei Minderjährigen von der jeweils zulässigen täglichen Ausbildungszeit die tatsächliche Unterrichtszeit sowie die schulischen Pausenzeiten abzuziehen. Bei volljährigen Berufsschulpflichtigen brauchen Schulpausen nicht berücksichtigt werden.

Erforderliche Wegezeiten zwischen Betrieb und Schule gelten als zusätzlich zu gewährende Pausenzeiten, die mit den regulären Arbeitspausen nicht verrechnet werden dürfen.

Aus dringenden betrieblichen Gründen kann der Betrieb an zwei Tagen pro Schuljahr einen Auszubildenden vom Berufsschulunterricht beurlauben lassen. Zuständig hierfür ist der Klassenlehrer.